



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Grundsteuererlasses

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Juni 2024, an der teilgenommen haben

Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Geis
Richterin am Verwaltungsgericht Harz
Richterin Fehl
ehrenamtliche Richterin Rentnerin Sartor
ehrenamtliche Richterin Sozialarbeiterin Saß

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt den Erlass von Grundsteuer B für in seinem Eigentum stehenden denkmalgeschützten Grundbesitz.

Er erwarb das mit einem barocken Fachwerkhaus aus dem 18. Jahrhundert bebaute Grundstück A*** Straße 1*** in B*** im Jahr 2012 durch Zuschlag. Das Haus ist als geschütztes Kulturdenkmal in die Denkmalliste eingetragen.

Nach einer Neuveranlagung auf den 1. Januar 2022 durch das Finanzamt C*** wurde der Grundsteuermessbetrag von ehemals 4,65 € auf 30,30 € festgesetzt. Daraufhin setzte die Beklagte die von dem Kläger zu zahlende Grundsteuer B im Kalenderjahr 2022 auf 110,60 € fest.

Mit Schreiben vom 18. November 2022 beantragte der Kläger den Erlass der Grundsteuer. Die Erhaltung des Objekts liege wegen seiner Denkmaleigenschaft im öffentlichen Interesse. Eine Zusammenstellung der Roherträge und Kosten werde er nachreichen und damit die Unrentabilität der Immobilie nachweisen.

Mit Bescheid vom 8. Dezember 2022 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Erlass der Grundsteuer ab. Es fehle an einem Bezug zu den in § 32 Abs. 1 Nr. 1 Grundsteuergesetz genannten Zwecken. Zudem setze die Unrentabilität voraus, dass in der Regel, also auf Dauer prognostizierbar, die erzielten Einnahmen die jährlichen Kosten unterschritten.

Am 2. Januar 2023 erhob der Kläger Widerspruch unter Hinweis auf die Eintragung des Objekts in die Liste der Kulturdenkmäler. Von Schönheitsreparaturen könne keine Rede sein. Die Höhe der Mieteinnahmen sei angemessen gewesen. Außerdem habe er denkmalschutzbedingte Sanierungsmaßnahmen vorgenommen, unter

anderem das Fachwerk freigelegt. Ausweislich seiner Zusammenstellungen für die Jahre 2021 und 2022 seien Verluste eingetreten.

Der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 30. Januar 2024 zurück. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Erlass der Grundsteuer. Zwar dürfte bei dem denkmalgeschützten Gebäude ein öffentliches Erhaltungsinteresse vorliegen. Es fehle aber an den weiteren Voraussetzungen für einen Erlass. So sei es bereits fraglich, ob von einer in der Regel bestehenden Unrentabilität ausgegangen werden könne. Die von dem Kläger vorgelegten Aufstellungen enthielten Betriebskosten, die nicht in die Rentabilitätsberechnung eingestellt werden dürften. Überdies erfüllten die Aufstellungen nicht die Anforderungen an eine Rentabilitätsberechnung, sondern stellten sich als Gewinn/Verlust-Rechnungen für einen nur kurzen Zeitraum dar. Jedenfalls fehle es aber an der notwendigen Kausalität. Ein Grundsteuererlass komme nur in Betracht, wenn die durch die Kultureigenschaft des Objekts bewirkten Beschränkungen auch die Unrentabilität verursachten. Diesen Nachweis habe der Kläger nicht erbracht. Die vorgelegten Aufstellungen beträfen Sanierungs- und Renovierungsarbeiten und damit Aufwendungen zum Erhalt der Betriebsbereitschaft des Gebäudes. Es fehle somit an einem unmittelbaren Zusammenhang zum Erhalt des Kulturdenkmals.

Mit der am 28. Februar 2024 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Die Freilegung des Fachwerks sei mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt worden. Alle Sanierungsaufwendungen seien für den Erhalt des Denkmals ursächlich; ohne die Denkmaleigenschaft hätte er das Gebäude abgerissen und das Grundstück anderweitig verwertet. Bei Erwerb des Gebäudes sei der Sanierungstau erheblich und eine Bausicherung notwendig gewesen. Aus seiner Sicht wäre es sehr bedauerlich, wenn das Fachwerkhaus nicht mehr existiere. Die Beklagte müsse Rückstellungen für die Sanierung berücksichtigen. Der Baubeginn hierzu sei für das Jahr 2028 vorgesehen mit einer Kreditaufnahme von 100.000,00 €. Er habe aus Rentabilitätsgründen überwiegend Eigenleistungen erbracht. Der Verlust ohne Eigenleistungen habe im Jahr 2021 insgesamt 2.021,00 € und im Jahr 2022 insgesamt 4.184,00 € betragen. Die Mieteinnahmen bisher seien mit 5,00 €/m² angemessen gewesen. Nach Sanierung erhalte er seit

Dezember 2022 einen monatlichen Mietertrag von 650,00 €. Überdies seien sanierungsbedingte Leerstände anzuerkennen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 8. Dezember 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Kreisrechtsausschusses bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach vom 30. Januar 2024 zu verpflichten, ihm die Grundsteuer für das Grundstück A*** Straße 1*** in B*** zu erlassen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt ihre Rechtsauffassung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, die sonstigen zu den Akten gereichten Unterlagen sowie die beigezogenen Verwaltungs- und Widerspruchsvorgänge (drei Hefte) Bezug genommen. Sämtliche Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage bleibt insgesamt ohne Erfolg.

A. Soweit der Kläger den Erlass der Grundsteuer über das Jahr 2022 hinaus begehrt, fehlt es bereits am notwendigen allgemeinen Rechtsschutzinteresse für die Klage. Insbesondere hat der Kläger nicht die erforderlichen Anträge an die Beklagte gestellt. Das sieht jedoch ausdrücklich § 33 Abs. 2 Grundsteuergesetz – GrStG – vor, der hier gemäß § 37 Abs. 2 GrStG bis einschließlich zum Kalenderjahr 2024 Anwendung findet in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt

durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert. Danach wird der Erlass nur auf Antrag gewährt und der Antrag ist bis zu dem auf den Erlasszeitraum (das ist das Kalenderjahr) folgenden 31. März zu stellen. Daran fehlt es für die Jahre nach 2022.

B. Dessen ungeachtet ist die Ablehnung des Erlasses der Grundsteuer aber auch rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

I. Ein Anspruch des Klägers auf Erlass der Grundsteuer ergibt sich nicht aus § 32 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 GrStG. Nach dieser Vorschrift ist die Grundsteuer zu erlassen für Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Kunst, Geschichte, Wissenschaft oder Naturschutz im öffentlichen Interesse liegt, wenn die erzielten Einnahmen und die sonstigen Vorteile (Rohertrag) in der Regel unter den jährlichen Kosten liegen.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Zwar liegt die Erhaltung des im Eigentum des Klägers stehenden Grundbesitzes im öffentlichen Interesse (1.). Es liegt jedoch keine Unrentabilität des Grundbesitzes im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 GrStG vor (2.). Zudem fehlt es jedenfalls an der erforderlichen Kausalität zwischen (insoweit unterstellter) Unrentabilität und öffentlichem Erhaltungsinteresse (3.).

1. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind im Hinblick auf den Ausnahmecharakter des Grundsteuererlasses wegen Unwirtschaftlichkeit grundsätzlich hohe Anforderungen an das Vorliegen eines öffentlichen Erhaltungsinteresses zu stellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Juli 1998 – 8 C 23.97 –, juris, Rn. 14 m.w.N.). Deshalb reicht für den Grundsteuererlass nicht jedes allgemeine öffentliche Interesse aus; vielmehr muss es sich um ein besonderes öffentliches Interesse handeln, das in rechtlichen Bindungen zugunsten der in § 32 Abs. 1 Nr. 1 GrStG bezeichneten Zwecke zum Ausdruck kommt, die über das hinausgehen, was Grundstückseigentümern von der Rechtsordnung allgemein zugemutet wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. September 1984 – 8 C 62.82 –, juris, Rn. 17). Daraus folgt, dass ein öffentliches Interesse im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 1 GrStG rechtliche Bindungen des Denkmalschutzes oder einer ihm eigentumsrechtlich gleich-

stehenden Qualität zulasten des Grundbesitzes voraussetzt, die in ihrer nutzungsbeschränkenden Wirkung über das hinausgehen, was namentlich das Baurecht von Grundstückseigentümern an Rücksichtnahme auf Gemeininteressen ohnehin verlangt (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. September 1984 – 8 C 62.82 –, juris, Rn. 17).

Nach diesen Maßstäben ist hier von einem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des in Rede stehenden Grundbesitzes auszugehen. Das Gebäude des Klägers in B*** steht förmlich unter Denkmalschutz. Auf diesen Gesichtspunkt hat bereits der Kreisrechtsausschuss zutreffend hingewiesen.

2. Das Tatbestandsmerkmal der Unwirtschaftlichkeit setzt voraus, dass in der Regel die erzielten Einnahmen und sonstigen Vorteile (Rohertrag) die jährlichen Kosten unterschreiten. Der Unwirtschaftlichkeit muss ein gewisser Dauerzustand zukommen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. September 1984 – 8 C 62.82 –, juris, Rn. 19; Urteil vom 8. Juli 1998 – 8 C 23.97 –, juris, Rn. 18; Fock/Peters/Mannek, Praxis der Kommunalverwaltung, GrStG, Stand: Februar 2012, Erläuterungen zu § 32). Daraus folgt, dass eine prognostizierende Beurteilung auf der Grundlage der sich aus der Vergangenheit ergebenden wirtschaftlichen Daten geboten ist und dass sowohl auf der Einnahmen- wie auch auf der Kostenseite nur dauerhafte Rechnungsposten berücksichtigungsfähig sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Juli 1998 – 8 C 23.97 –, juris, Rn. 18).

Vorliegend spricht alles dafür, dass der in Rede stehende Grundbesitz des Klägers nicht dauerhaft unrentabel im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 GrStG ist. Die von dem Kläger gemachten Angaben lassen darauf schließen, dass dieser in erster Linie und im weitaus überwiegenden Umfang Kosten aufgewendet hat, um das Gebäude in der A*** Straße 1*** in B*** überhaupt im Sinne seiner eigentlichen Bestimmung, nämlich zu Wohnzwecken, zu ertüchtigen. Insofern sind so gut wie keine dauerhaften Rechnungsposten auf der Kostenseite aufgeführt. Überdies fehlen nach wie vor Unterlagen, die eine valide Bewertung der Frage der Unrentabilität möglich gemacht hätten (vgl. zur grundsätzlich auch im Verwaltungsprozess bestehenden Darlegungspflicht des Klägers: BVerwG, Urteil vom 5. Mai 2015 – 9 C 6.14 –, juris, Rn. 22; VG Würzburg, Urteil vom 20. Januar 2010 – W 2 K 09.547 –, juris, Rn. 29). Hinzu kommt, dass nach dem Vortrag des Klägers inzwischen ein Mietzins von monatlich 650,00 € erzielt wird.

Gemessen an den bisherigen Ausgaben lässt dies nicht auf eine dauerhafte Unwirtschaftlichkeit schließen.

3. Ungeachtet der Ausführungen zu 2. fehlt es an der erforderlichen Kausalität zwischen – insoweit unterstellter – Unrentabilität und öffentlichem Erhaltungsinteresse. Dass ein derartiger Kausalzusammenhang bestehen muss, ist in Rechtsprechung und Literatur allgemein anerkannt (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 5. Mai 2015 – 9 C 6.14 –, juris, Rn. 19 ff.; Urteil vom 8. Juli 1998 – 8 C 23.97 –, juris, Rn. 28 ff.; BFH, Beschluss vom 8. September 2005 – II B 129/04 –, juris, Rn. 16; Troll/Eisele, GrStG, 11. Auflage 2014, § 32 Rn. 5a). Nach dem Erfordernis des Kausalzusammenhangs muss die Ertragslosigkeit eines Grundstücks gerade darauf beruhen, dass dem Grundstückseigentümer im öffentlichen Interesse Belastungen auferlegt werden, die ihn in seiner Verfügungsbefugnis über das Grundstück so beschränken, dass es unrentierlich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. Mai 2015 – 9 C 6.14 –, juris, Rn. 19).

Der erforderliche Kausalzusammenhang fehlt insbesondere dann, wenn im öffentlichen Interesse ergehende Belastungen – wie etwa des Denkmalschutzes – die vorhandene Unrentabilität nur verschärfen (vgl. hierzu und zum Folgenden ausdrücklich BVerwG, Urteil vom 5. Mai 2015 – 9 C 6.14 –, juris, Rn. 21). Der Fall des Erwerbs eines von vornherein unrentablen Denkmalobjekts ist insbesondere zu unterscheiden von demjenigen Fall, dass ein Objekt *aufgrund* des Denkmalschutzes unrentabel wird. Nur letzterer Fall ist von der Privilegierung des § 32 Abs. 1 Nr. 1 GrStG erfasst. Diese soll denjenigen Grundstückseigentümer, der ohne denkmalschutzrechtliche Beschränkungen mit seinem Grundstück einen Ertrag erwirtschaften könnte, für die Lasten entschädigen, die er dadurch zu tragen hat. Hingegen trägt derjenige, der von vornherein ein ertragsloses Grundstück erwirbt und nicht beabsichtigt, daraus Erträge zu ziehen, keine zusätzliche Last. Dessen Heranziehung zur Grundsteuer trotz Wahrnehmung auch im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben des Denkmalschutzes entspricht auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Denn der Denkmaleigenschaft und der fehlenden Nutzungsmöglichkeit kann durch eine – vom Berechtigten zu beantragende – Neufestsetzung des Einheitswertes Rechnung getragen werden, die sich wiederum auf die Höhe der Grundsteuer auswirkt.

Hiernach ist der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen Unrentabilität und öffentlichem Erhaltungsinteresse im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Kläger hat die Immobilie im Jahr 2012 in Kenntnis des erforderlichen Sanierungsbedarfes erworben. Insoweit hat er in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich ausgeführt, das Gebäude und der erhebliche Sanierungsstau seien ihm bekannt gewesen. Auch hätten zunächst Bausicherungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen. Dem Kläger war zudem die Wertermittlung durch den Gutachter bekannt (20.000,00 €). Er selbst führt aus, der Versteigerungserlös von 13.000,00 € (vgl. den Zuschlagsbeschluss des Amtsgerichts C*** vom 23. April 2012, Blatt 37 der elektronischen Gerichtsakte) habe dem Marktwert entsprochen. Dies alles macht deutlich, dass die von dem Kläger getätigten Aufwendungen der Grundertüchtigung des Gebäudes dienen; es kann daher keine Unrentabilität *aufgrund* des Denkmalschutzes angenommen werden. Vielmehr erweist sich das Gebäude wegen seines mehr oder weniger veralteten und teilweise maroden Zustandes als sanierungsbedürftig, nicht aber aufgrund seiner Denkmaleigenschaft. Daran ändert die nur teilweise Freilegung des Fachwerks durch den Kläger in Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden nichts. Mithin liegt der Mangel des erforderlichen Ursachenzusammenhangs zwischen Unrentabilität und öffentlichem Erhaltungsinteresse auf der Hand. Die streitgegenständliche Immobilie wurde erkennbar im Bewusstsein der Sanierungsbedürftigkeit erworben. Allerdings ist es nicht Sinn und Zweck des § 32 Abs. 1 Nr. 1 GrStG, einen derartigen – von vornherein mit einer hohen Wahrscheinlichkeit unrentablen – Erwerb von denkmalgeschützten Immobilien mit einem Erlass der Grundsteuer zu kompensieren. Hinzu kommt, dass der Kläger die Sanierungsaufwendungen auch aus einem in der mündlichen Verhandlung deutlich zu Tage getretenen Liebhaberinteresse getätigt hat. Insofern hat er unter anderem ausgeführt, es wäre aus seiner Sicht sehr schade, wenn dieses Fachwerkhaus nicht mehr existiere; sein Erhalt sei ihm ein Anliegen.

Etwas anderes ergibt sich nicht aus dem Vortrag des Klägers, die erforderliche Kausalität bestehe, weil sämtliche Aufwendungen dem Erhalt des denkmalgeschützten Gebäudes dienen und er bei Abriss desselben das Grundstück hätte anderweitig verwerten können. Abgesehen davon, dass der Kläger damit einen hypothetischen Kausalverlauf unterstellt, der rechtlich nicht erheblich ist, ist auch

der Abbruch oder die Beseitigung eines geschützten Kulturdenkmals nicht von vornherein ausgeschlossen (vgl. hierzu die näheren Bestimmungen in § 13 Denkmalschutzgesetz). Festzuhalten bleibt daher, dass die bisherigen Aufwendungen des Klägers erkennbar darauf gerichtet waren, die Bewohnbarkeit des Gebäudes erst herzustellen. Was der Kläger an weiteren Arbeiten ab dem Jahr 2028 derzeit plant, ist für die Frage des Erlasses der Grundsteuer im Jahr 2022 rechtlich ohne Belang.

II. Ein Anspruch des Klägers auf (Teil-)Erlass der Grundsteuer folgt auch nicht aus § 33 Abs. 1 GrStG (gemäß § 37 Abs. 2 GrStG anzuwenden in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert). Ist danach bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und bei bebauten Grundstücken der normale Rohertrag des Steuergegenstandes um mehr als 50 Prozent gemindert und hat der Steuerschuldner die Minderung des Rohertrags nicht zu vertreten, so wird die Grundsteuer in Höhe von 25 Prozent erlassen (Satz 1). Beträgt die Minderung des normalen Rohertrags 100 Prozent, ist die Grundsteuer in Höhe von 50 Prozent zu erlassen (Satz 2). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Selbst wenn man zugunsten des Klägers davon ausgeht, dass aufgrund des mit der Sanierung einhergehenden (Teil-)Leerstandes der normale Rohertrag, also die nach den Verhältnissen zu Beginn des Erlasszeitraums geschätzte übliche Jahresrohmiete (§ 33 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 GrStG), gemindert ist (vgl. zur Ermittlung des normalen Rohertrags im Einzelnen BVerwG, Urteil vom 14. Mai 2014 – 9 C 1.13 –, NVwZ-RR 2014, 894 [895 Rn. 14]), führt dies nicht zum Erlass.

Der Kläger hat die Minderung des Rohertrags selbst zu vertreten. Ein Steuerpflichtiger hat eine Ertragsminderung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 GrStG nämlich nur dann nicht zu vertreten, wenn sie auf Umständen beruht, die außerhalb seines Einflussbereichs liegen, d.h. wenn er die Ertragsminderung weder durch ein ihm zurechenbares Verhalten herbeigeführt hat noch ihren Eintritt durch geeignete und ihm zumutbare Maßnahmen hätte verhindern können (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Mai 2014 – 9 C 1.13 –, NVwZ-RR 2014, 894 [895 Rn. 18]; Urteil vom 25. Juni 2008 – 9 C 8.07 –, NVwZ-RR 2008, 814 [815 Rn. 18]; Urteil vom 15. April 1983 – 8 C 150.81 –, NVwZ 1984, 309 [310]).

Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Der Kläger hat das in Rede stehende Gebäude in B*** in Ansehung der erheblichen Sanierungsbedürftigkeit erworben. Entscheidet er sich sodann vor einer etwaigen Vermietung für eine grundlegende Sanierung der Immobilie, beruht der Leerstand nicht auf Umständen, die außerhalb seines Einflussbereichs liegen (vgl. BFH, Urteil vom 17. Dezember 2014 – II R 41/12 –, DStR 2015, 513 [514 Rn. 14]). Der Kläger hat die Minderung des Rohertrages vielmehr aufgrund eigener Willensentschließung herbeigeführt und sehenden Auges in Kauf genommen.

C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 2 VwGO.

Gründe, die Berufung zuzulassen (§§ 124, 124a VwGO), liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Dr. Geis
(qual. elektr. signiert)

Harz
(qual. elektr. signiert)

Fehl
(qual. elektr. signiert)

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird – auch unter Berücksichtigung der über das Jahr 2022 hinaus erstreckten Klage – auf die Wertstufe bis 500,00 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 Gerichtskostengesetz).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Dr. Geis
(qual. elektr. signiert)

Harz
(qual. elektr. signiert)

Fehl
(qual. elektr. signiert)